

# Erzgeb. Volksfreund

(2098—99)

## Bekanntmachung.

### Das Kreis-Ersatz-Geschäft in den Aushebungsbezirken Annaberg, Ehrenfriedersdorf und Marienberg betreffend.

Das diesjährige Kreis-Ersatzgeschäft in den vorgenannten Aushebungsbezirken hat zufolge des aufgestellten und genehmigten Geschäftsplanes wie nach-  
bemerkte stattzufinden, und zwar:

#### I. Aushebungsbezirk Ehrenfriedersdorf, Musterungsstation Ehrenfriedersdorf, im Rathhause:

- den 13. April 1874 für die Militärpflichtigen aus den Städten Ehrenfriedersdorf und Beyer,
- den 14. April 1874 für die Militärpflichtigen aus den sämtlichen Landgemeinden des Gerichtsamtsbezirks Ehrenfriedersdorf und der Stadt Thum,
- den 15. April 1874 für die Militärpflichtigen aus der Stadt Wolfenstein und den Dörfern Drebach und Großolbersdorf,
- den 16. April 1874 für die Militärpflichtigen aus den sämtlichen übrigen Landgemeinden des Gerichtsamtsbezirks Wolfenstein,
- den 17. April 1874 für die Militärpflichtigen aus dem Gerichtsamtsbezirk Grünhain und den Städten Eiterlein, Grünhain und Zwönitz,
- den 18. April 1874 Loosungstermin für den gesamten Aushebungsbezirk Ehrenfriedersdorf.

#### II. Aushebungsbezirk Annaberg, Musterungsstation Annaberg, in Bahl's Restauration:

- den 20. April 1874 für die Militärpflichtigen aus der Stadt Annaberg,
- den 21. April 1874 für die Militärpflichtigen aus der Stadt Buchholz und den Landgemeinden Cunersdorf, Dörfel, Frohnau, Herrmannsdorf, Schma und Lannenberg,
- den 22. April 1874 für die Militärpflichtigen aus den sämtlichen übrigen Landgemeinden des Gerichtsamtsbezirks Annaberg,
- den 23. April 1874 für die Militärpflichtigen aus den Städten Oberwiesenthal und Unterwiesenthal und den sämtlichen Landgemeinden des Gerichtsamtsbezirks Oberwiesenthal,
- den 24. April 1874 für die Militärpflichtigen aus den Städten Eichelberg und Schlettau und den sämtlichen Landgemeinden des Gerichtsamtsbezirks Scheibenberg,
- den 25. April 1874 Loosungstermin für den gesamten Aushebungsbezirk Annaberg.

#### III. Aushebungsbezirk Marienberg,

##### a) Musterungsstation Annaberg in Bahl's Restauration:

- den 27. April 1874 für die Militärpflichtigen aus der Stadt Jöhstadt und den sämtlichen Landgemeinden des Gerichtsamtsbezirks Jöhstadt;

##### b) Musterungsstation Jöhlich in Schaubert's Restauration:

- den 29. April 1874 für die Militärpflichtigen aus der Stadt Jöhlich und den sämtlichen Landgemeinden des Gerichtsamtsbezirks Jöhlich;

##### c) Musterungsstation Marienberg in Dschüg's Restauration:

- den 30. April 1874 für die Militärpflichtigen aus der Stadt Marienberg und den sämtlichen Landgemeinden des Gerichtsamtsbezirks Marienberg,
- den 1. Mai 1874 die Militärpflichtigen aus der Stadt Lengfeld und den sämtlichen Landgemeinden des Gerichtsamtsbezirks Lengfeld,
- den 2. Mai 1874 Loosungstermin für den gesamten Aushebungsbezirk Marienberg.

Alle Musterungstermine beginnen früh 8 Uhr, die Loosungstermine Vormittags 10 Uhr.

Sämtliche Militärpflichtige der Altersklasse 1874/54, die Zurückgestellten und die bei den früheren Aushebungen disponibel gebliebenen, sowie die früheren Jahrgängen angehörigen Militär-Reservanten und Solde, über deren Militärverhältnis noch nicht endgültig entschieden worden ist oder welche von Wiederholung der Gesehung nicht ausdrücklich entbunden worden sind, haben sich bei Vermeidung der in § 176 ff. der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 angedrohten Nachteile an dem für sie festgesetzten Tage rechtzeitig im Musterungsorte persönlich einzufinden und sind die Militärpflichtigen der Städte durch ein Rathsmitglied, die der Dörfer aber durch den Gemeindevorstand oder eine Ortsgerichtsperson zur nöthigen Auskunfts-ertheilung über ihre Verhältnisse dahin zu begleiten.

In Fällen, in welchen die persönliche Gesehung eines vorgeladenen Militärpflichtigen Krankheits halber unthunlich erscheint, sind Behufs Entschuldig-ung seines Ausbleibens ärztliche und von der Ortsbehörde bestätigte Zeugnisse beizubringen.

Das Erscheinen im Loosungstermine Seiten der Loosungsberechtigten ist freigestellt; für Abwesende hat ein Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission zu loosen.

Militärpflichtige, welche im ersten Concurrenzjahre bei der Musterung und vor dem Loosungstermine die Erklärung abgeben, daß sie ohne Rücksicht auf das Loos freiwillig zum Militärdienste eintreten wollen, beziehentlich sich freiwillig zu einer dreijährigen und bei der Cavallerie zu einer vierjährigen activen Dienstzeit verpflichten, erlangen dadurch die Berechtigung, die Waffengattung und den Truppentheil, bei welchem sie eingestellt zu sein wünschen, sich zu wählen, ihre Brauchbarkeit für die betreffende Waffe vorausgesetzt, wogegen später eingehenden Gesuchen um Wahl des Truppentheils aus dienstlichen Gründen nicht ent-sprochen werden kann.

Den zu einer vierjährigen activen Dienstzeit bei der Cavallerie sich verpflichtenden Mannschaften kommt außerdem noch gemäß § 12,2 und 52,5 Absatz 3 der Landwehr-Ordnung vom 5. September 1867 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Seite 9 fig.) der Vortheil zu, daß sie in der Landwehr statt der gesetzlichen Dienstzeit von 5 Jahren nur 3 Jahre dienen und zugleich von allen Uebungen in der Reserve und Landwehr befreit sind.

Alle für Militärpflichtige etwa zu stellende Anträge auf Zurückstellung wegen häuslicher Verhältnisse — Reclamationen — sind bei Ver-lust derselben spätestens im Musterungstermine bei der Kreis-Ersatz-Commission obrigkeitlich erörtert und begutachtet (bescheinigt) ein-zureichen. Auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises kann keine Rücksicht genommen werden. Auch sind Reclamationsanträge, zu welcher nicht das dafür bestimmte, in dem diesseitigen Erlasse vom 8. März 1872 gedachte Formular sub A. verwendet worden ist, als formell für unzureichend zu erachten.

Die Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Commission auf Reclamationen gelten am dritten Tage nach dem Musterungstermine 12 Uhr Mittags als publicirt.

Etwaige Rekurse gegen diese Entscheidungen müssen bei Verlust derselben binnen 10 Tagen, von dem Tage an gerechnet, wo die Entscheidung für publicirt anzusehen war, bis Nachmittags 5 Uhr des zehnten Tages bei der Kreis-Ersatz-Commission angebracht werden.

Unter Hinweis auf die nach §. 71, 1. der Militär-Ersatz-Instruction den Ortsobrigkeiten obliegende Pflicht nochmaliger Vorladung der Militärpflich-tigen und mit der Aufforderung an diese Behörden, die Letzteren wegen der Anmeldung zu freiwilliger Uebernahme drei- oder vierjähriger Dienstzeit und die dadurch zu erlangenden Vortheile ausdrücklich aufmerksam zu machen und behuflich zu verständigen, werden diese Bestimmungen andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Annaberg, den 21. Februar 1874.

Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission  
in den Aushebungsbezirken Annaberg, Ehrenfriedersdorf und Marienberg:  
von Einsiedel. 3.

(2101—2)

## Bekanntmachung,

### die Zurückstellung von Landwehr- und Reservemannschaften betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. Januar dieses Jahres, abgedruckt in Nr. 18 des Erzgebirgischen Volksfreundes, wird zu der von den unterzeichneten Behörden im Anschluß an das Kreis-Ersatz-Geschäft zu Entscheidung über Zurückstellungsgesuche von Landwehrlieuten, Reservisten und Ersatz-Reservisten erster Klasse abzuhaltenden Sitzung

#### I. für den Aushebungsbezirk Ehrenfriedersdorf

der 18. April dieses Jahres, Nachmittags 2 Uhr,

#### II. für den Aushebungsbezirk Annaberg

der 25. April dieses Jahres, Nachmittags 2 Uhr,

und